

Wie lange leben Nutz- und Wildtiere?

Beitrag soll immer wieder kolportierte Zahlen in Frage stellen

Eine Fachzeitschrift berichtet über die Lebenserwartung von Nutz- und Wildtieren. Landwirten begegne immer wieder der Vorwurf, sie würden Tiere lange vor dem Erreichen ihrer natürlichen Lebenserwartung schlachten lassen. Doch in der Natur würden die Tiere noch viel jünger sterben. Der Artikel, der erklärtermaßen eine Argumentationshilfe liefern will, erläutert für verschiedene Tierarten, dass die Lebenserwartung in freier Wildbahn unter der von Nutztieren liege. Ein Leser der Zeitschrift trägt vor, unter anderem die Kernaussage des Artikels, dass Nutztiere im Durchschnitt nicht jünger sterben als ihre wilden Verwandten, sei nicht korrekt. Der Beschwerdeführer nennt dazu diverse Quellen zur Lebenserwartung verschiedener Wildtiere. Der Chefredakteur der Zeitschrift schickt dem Presserat eine Stellungnahme der Autorin des kritisierten Beitrages. Er unterstütze deren Argumentation in vollem Umfang und sehe daher auch keine Notwendigkeit, den Beitrag abzuändern. Die Autorin erklärt, der Beschwerdeführer beklage die mangelnde Sorgfalt bei der Recherche zu ihrem Artikel. Tatsächlich solle der Artikel aber dazu dienen, immer wieder kolportierte Zahlen in Frage zu stellen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Autorin des kritisierten Artikels legt in ihrer Stellungnahme hinreichend überzeugend dar, dass die Datengrundlage, auf der der Vergleich der Lebenserwartungen von Nutztieren mit Tieren auf freier Wildbahn erfolgt, zumindest einige Unsicherheiten enthält. Der Artikel wird im Vorspann als „Argumentationshilfe“ bezeichnet. Dies macht deutlich, dass der folgende Text kein nachrichtliches- ausgewogenes Format sein soll, sondern bewusst die Sicht der kritisierten Landwirte einnimmt. Insofern ist es nicht zu beanstanden, wenn die Autorin die Datengrundlage gezielt im Sinne der eingenommenen Position auswertet.

Aktenzeichen:0436/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet